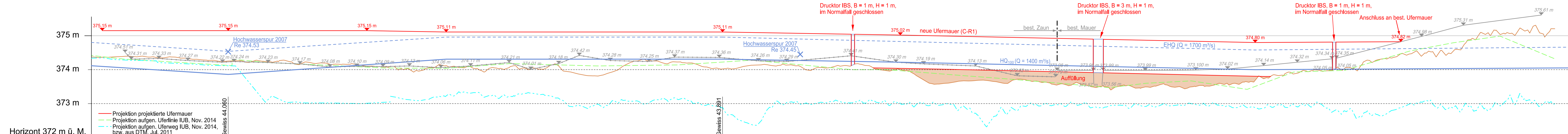
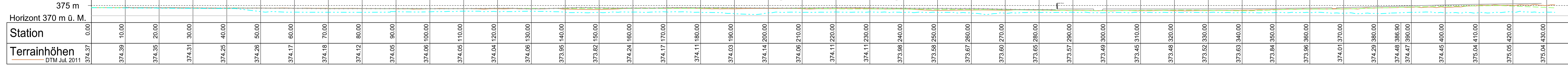


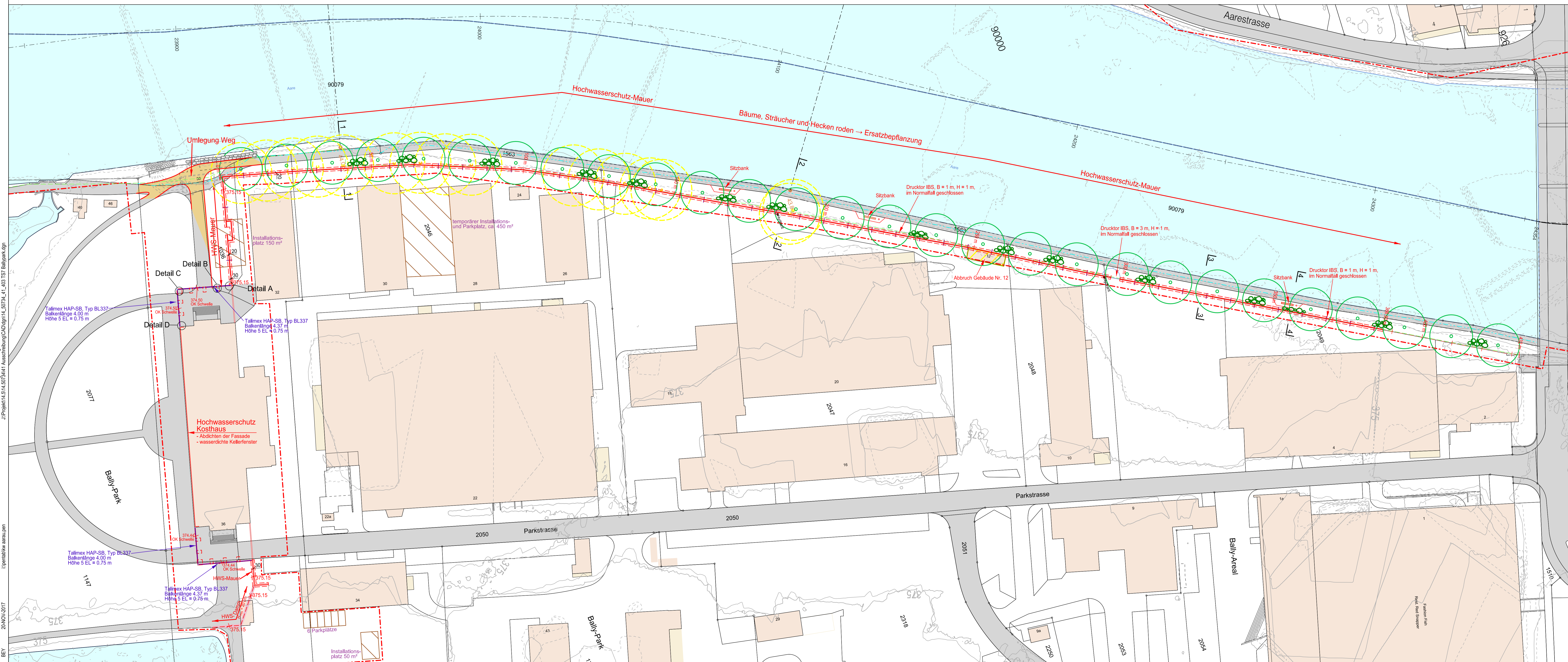
Längenprofil Mauer Uferweg 1 : 500 / 50 (10fach überhöht)



Längenprofil Mauer Uferweg 1 : 500



Situation 1 : 500



LEGENDE

- Geltungsbereich
- Gewässerraum
- Interventionslinie
- Dammschleif / flach (bewirtschaftbar)
- neue Ufermauer / Betonmauer
- best. Betonmauer erhöhen
- Böschungssicherung
- Abbruch
- Uferböschung
- Seitenerinne
- projektierte Wege
- dynamische Flussraumgestaltung
- Terrängestaltung
- mobile Massnahmen
- Installationsplätze
- Bauplatten

LEGENDE Ergänzungen

- neue Baumallee und Hecken / Büsche gemäss Gestaltungsplan des Landschaftsarchitekten AG, Solothurn
- zu fallende Platten
- Dilatationsfugen siehe auch Querprofilplan Nr. 14.50734.41.432 (Beilage 4.26)

- Gemeindegrenze
 - Kantonsgrenze
 - 48.921 @ - Bafu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFU-km)
 - vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
 - Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Gösgen, 132-kV-Kabelanlage Witznau-Otten und ZAO/ZAS)
 - Grundwasserschutzzone S1 und S1B
 - Grundwasserschutzzone S2 und S2B
 - Grundwasserschutzzone S3 und S3B
 - Kantonale Naturreservate inkl. Geotope
 - Vorranggebiete Natur und Landschaft
 - Uferschutzzone
 - Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
 - Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
 - Waldreservate (Kl. SO)
 - Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kl. SO)
 - Parkanlagen (Kl. SO)
 - Hecken (Kl. SO)
 - übrige bestockte Flächen (Kl. SO)
 - belastete Standorte
 - Archäologie Fundstellen
- AV-Daten Kl. SO Stand Sept. 2012, Äquidistanz Höhenlinien 1 m, SO Flugdatum April 2014
Alle Werkleitungen sind grau dargestellt

Sonderbauvorschriften (SBV)

- § 1 Zweck**
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau' bezweckt, die Aare vom Wehr Witznau (km 15.070 bis zur Kantons- und Gemeindegrenze) bis zum Wehr bei Aarau (km 21.200) hochwasserresistent auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Setzgerinne geschaffen. Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Aussenkurven gesichert.
- § 2 Geltungsbereich**
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird im Bereich der Aare nach Art. 21 der Verordnung über die Wasserbau (WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.
- § 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenbergr-Wäschau, Erlinsbach SO, Niederösgen, Oberösgen, Otten, Schönenwerd, Witznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau erforderlichen Rodungen und Ersatzpflanzungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtmässigen Rodungsbewilligung massgebend.
- § 4 Massnahmen**
4.1 Seitenerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Setzgerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferflächen (Aussenbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niedrigwasserspiegel der Aare.
4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.
4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.
4.4 Böschungen steilflach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshöhe auf Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsspannung beträgt 2:1.
4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesseifen werden mit Sand und Kiesand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.
4.6 Wege
Die begehren Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.
4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.
§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektpetimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird abgetrennt, noch zugeführt. Neophyten dürfen durch die Baumasnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.
§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplatten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.
§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmaßnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.
§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bäuden und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenschläuchen, Einriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.
§ 9 Werkleitungen
Vom 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau' sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitergänger sind vom Bauherrn über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungsfrist verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.
§ 10 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten-Aarau werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.
§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau' mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungserfordernisse nicht widersprechen, keine zurechnenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.
§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden: Däniken, Dulliken, Eppenbergr-Wäschau, Erlinsbach SO, Grenchenbach, Niederösgen, Oberösgen, Otten, Schönenwerd, Witznau

Ballypark | **Brücke Schönenwerd**

Übersicht | **44+191 / 23.700** | **43+891 / 24.400**

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau

Projektanpassung

Teilstrecke 7 - Schönenwerd

Massnahme C-R1

Situation 1 : 500, Längenprofil 1 : 500/50 | **Beilage 2.12**

Öffentliche Auflage vom bis

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Der Stattdeschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau' kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser: IG HWS Niederram | ANL Ingenieur-Unternehmung AG | KÄSTING + Zbinden AG | ANL AG Natur und Landschaft | TODESCHALLPARTNER AG | w+L Landschaftsarchitekten AG

Änd. a		Format	60 x 147
Änd. b		Konstr.	15.11.2017
Änd. c		Gez.	15.11.2017
Änd. d		Vs.	16.11.2017
Änd. e			
Änd. f			
Änd. g			
Änd. h			
Änd. i			
Änd. j			
Änd. k			
Änd. l			
Änd. m			
Änd. n			
Änd. o			
Änd. p			
Änd. q			
Änd. r			
Änd. s			
Änd. t			
Änd. u			
Änd. v			
Änd. w			
Änd. x			
Änd. y			
Änd. z			

Massstab: 1 : 500 | 1 : 500/50 | IUB Nr. 14.50734.41.432